



GESETZBUTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. Juli 1970

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17.6.70	Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport	423
18. 6. 70	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Genossenschaften	420
18.6.70	Anordnung Nr. 48 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Fernmeldebauleistungen	428
22. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton	428
12. 6. 70	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der wirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	Land- 420

Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport

vom 17. Juni 1970

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist ein Organ des Ministerrates. Es ist für die Planung und Leitung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports und für die Wahrnehmung der staatlichen Belange im System von Körperkultur und Sport verantwortlich. Seine Tätigkeit ist — vor allem durch die Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis — auf die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, die Mitgestaltung des Freizeit- und Erholungssports, die Realisierung von Maßnahmen zur körperlichen und sportlichen Ertüchtigung der Bürger im System der sozialistischen Landesverteidigung und auf die Förderung des Leistungssports gerichtet mit dem Ziel, Körperkultur und Sport immer mehr zum Bestandteil der sozialistischen Lebensweise werden zu lassen. Das Staatssekretariat konzentriert sich dabei auf die weitere Ausgestaltung des Systems der staatlichen Planung und Leitung der sozialistischen Körperkultur, die Profilierung der Sportwissenschaften, die Aus- und Weiterbildung von Sportkadern seines Verantwortungsbereiches und die Sicherung der materiell-technischen Bedingungen für die Ausübung von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutsch-

lands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport (nachstehend Staatssekretär genannt) ist für die Verwirklichung der Aufgaben des Staatssekretariats gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat schafft die Voraussetzungen zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben durch

- die prognostische Arbeit zur Entwicklung von Körperkultur und Sport und Berücksichtigung deren Erkenntnisse bei der Planung und Leitung der staatlichen Aufgaben
- Analysen über die Entwicklung des Sporttreibens der Bevölkerung
- die Auswertung der Erfahrungen der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen für die weitere Qualifizierung der Planung und Leitung von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat hat die Tätigkeit des Komitees für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik als gesellschaftliches Organ aktiv und allseitig zu unterstützen.

(3) Das Staatssekretariat hat zur komplexen, koordinierten Lösung der Aufgaben zusammenzuarbeiten

- a) mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem Mini-